



Paragliding Westerwald
Peter Fritz
Tillmann-Siebel-Str. 12
57258 Freudenberg

Gmund, 16.09.2005 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Heimborn-Knabenberg", 57627 Verbandsgemeinde Hachenburg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Paragliding Westerwald vom 15.08.2005 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf Flur „Auf dem Raupenbusch“, „Auf dem Knaben“, „Die Schlehdornwiese“, „In der Bruckenbach“, Flurstück 2, 9, 11, 13, 21, 30-33, 41-45 (Starts und Landungen), Gemarkung Heimborn-Ehrlich.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **30.09.2010** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Be-

treten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Schleppwinden dürfen nur auf vorhandenen Feldwegen aufgebaut und betrieben werden und sind am Ende des jeweiligen Flugtages wieder zu beseitigen.
2. Für die Aufstellung und den Betrieb der Winden dürfen keine Gehölze zurückgeschnitten, abgeschnitten, gerodet oder abgebrannt werden.
3. Das Naturdenkmal „Eiche am Weg nach Wintershof“ darf nicht beeinträchtigt werden. Der Baum ist weiträumig zu umgehen / umfliegen. Ein Mindestabstand von 50 m ist einzuhalten. Auf beiliegender Karte wird Bezug genommen.
4. Die Niederwaldbereiche dürfen nicht überflogen werden.
5. Als Parkplätze sind die vorhandenen Straßen, Wege und Parkplätze zu nutzen, ein Parken in der freien Natur ist nicht zulässig.
6. Sonstiger vorhandener Gehölzbestand darf nicht beseitigt werden.
7. Zur Schonung des Landschaftsgebietes „Nistertal“ ist ein gleichzeitiges Befliegen der Fluggelände „Limbach“ (nach § 25 LuftVG am 02.06.2005 zugelassen) und „Heimborn-Knabenberg“ nicht zulässig.
8. Aufgrund der hängenden Lage des Geländes ist die Windschleppeignung für Hängegleiter eingeschränkt. Der Auszubildende muss bereits genügend Landeerfahrung vorweisen, bevor er auf diesen Geländen ausgebildet werden darf.
9. Bei Gleitsegelschlepp mit Schülern ist aufgrund der hängenden Lage des Geländes eine gründliche Landeeinweisung erforderlich.

10. Beim westlich ausgerichteten Übungsgelände ist bei Nutzung des unteren Landeplatzes für geeignete Sicherungsmaßnahmen zum Überfliegen des Wirtschaftsweges zu sorgen.
11. Die Übungsgelände können nicht parallel zu der N-S-Schleppstrecke betrieben werden.
12. Der Übungshang darf nur für die Ausbildung mit Gleitsegeln genutzt werden. Das gilt nicht für die Windenschleppausbildung.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 15.08.2005 wurde durch die Flugschule Paragliding Westerwald ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerialaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Westerwaldkreis wurde mit Schreiben vom 09.09.2005 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 12.09.2005 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass die Start- und Landeflächen im Landschaftsgebiet „Nistertal“ liegen. Um sicher zu gehen, dass der Charakter des Gebietes und der Schutzzweck durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden, wurde die Zustimmung mit Auflagen erteilt. Die naturschutzfachlichen Auflagen der Naturschutzbehörde sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Nitsche vom 09.08.2005 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde mit Schreiben vom 22.08.2005 am Verfahren beteiligt.

Das Luftwaffenamt Köln gab mit Schreiben vom 23.08.2005 eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Luftwaffenamtes wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb